



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

**Bereitstellungsdatum:
24. Dezember 2022**

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Ibbenbüren vom 19. Dezember 2022

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei Ibbenbüren ist eine Einrichtung der Stadt Ibbenbüren. Sie dient der Bildung, Fortbildung, Information, der Kultur und der Förderung von Lese-, Digital- und Medienkompetenz. Die Stadtbücherei Ibbenbüren ist eine gemeinnützige Einrichtung. Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.

Zwischen der Stadtbücherei und dem Benutzer besteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Entgelte

Das mit dem Entleihen zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadtbücherei Ibbenbüren.

3. Anmeldung, Benutzerausweis

Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen. Juristische Personen melden sich durch von ihnen bevollmächtigte Personen an.

Mit der Anmeldung wird die Benutzungs-, Haus- und Entgeltordnung anerkannt.

Die Stadtbücherei Ibbenbüren erfasst und speichert die für das Benutzermanagement (Ausleihe, Kontofunktionen, Webcontent, etc.) und Veranstaltungsmanagement erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die ergänzenden gesetzlichen Regelungen des Landes NRW.

Der Benutzer hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.

Die Stadtbücherei übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, z. B. an den Vollstreckungsdienst.

Nach Anmeldung erhält jeder Besucher einen Benutzerausweis. Die Gültigkeitsdauer beträgt jeweils ein Jahr vom Tag der Ausstellung an.

Bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftenverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das erteilte SEPA-Lastschriftenmandat schriftlich widerrufen wird.

Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Stadtbücherei zu melden. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

Gemeinnützige Institutionen (z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen oder andere im pädagogischen Bereich arbeitende Institutionen) erhalten einen gebührenfreien Institutionsausweis gegen Vorlage einer Bescheinigung. Mit diesem Ausweis können Medien aus der Stadtbücherei für die Nutzung in der Einrichtung ausgeliehen werden. Für die Benutzung dieses Ausweises fallen keine Gebühren gemäß Ziffer 1, 2, 3, 5 und 7 der Entgeltordnung an.

Die personenbezogenen Daten der Benutzerinnen und Benutzer werden spätestens drei Jahre nach Ablauf des Benutzerausweises gelöscht, sofern keine Gebühren oder sonstige Forderungen ausstehen. Statistische Auswertungen werden in anonymisierter Form durchgeführt.

4. Leihfrist, Benutzung

Die Leihfrist beträgt für	
Bücher	4 Wochen
Makerspace, Bibliothek der Dinge	4 Wochen
CDs, CD-ROMs, Hörmedien, Spiele	2 Wochen
Konsolenspiele, andere AV-Medien	2 Wochen
Filme, Zeitschriften	1 Woche

Medien werden nur unter Vorlage des persönlichen Bibliotheksausweises ausgegeben. Eine zahlenmäßige Beschränkung je Benutzer und Ausgabe bleibt vorbehalten. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Für die Onleihe der virtuellen Bibliothek /DiViBib gelten gesonderte Benutzungsbedingungen (www.muensterload.de).

5. Fernleihe

Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können auf Wunsch im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden.

6. Behandlung der Medien / Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes schadensersatzpflichtig. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

7. Ausschluss von der Benutzung

Vor jeder Ausleihe sind die Medien auf Vollständigkeit und erkennbare Schäden hin zu überprüfen und etwaige Mängel dem Personal sofort anzuzeigen.

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder die Entgeltordnung der Stadtbücherei Ibbenbüren verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

Die missbräuchliche Nutzung der in den Räumlichkeiten vorgehaltenen IT-Infrastruktur, Technik und digitalen Angeboten führt zum Nutzungsausschluss. Unter eine missbräuchliche Nutzung fällt insbesondere das Abrufen und Verbreiten von gesetzeswidrigen, gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalten und Daten, die Verletzung des Urheberrechts sowie die Manipulation der angebotenen Hard- und Software.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Entgeltordnung der Stadtbücherei Ibbenbüren

Es werden folgende Entgelte ab 01.01.2023 erhoben:

1. Jahresbenutzungsgebühren	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	frei
Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten mit gültigem Nachweis	frei
Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG, SGB II, SGB XII und Personen mit gültigem Sozialausweis	frei
Erwachsene	20,00 €
Familienausweis	30,00 €
Inhaber der Ehrenamtskarte wird mit gültigem Nachweis eine Ermäßigung der Jahresgebühr für Erwachsene in Höhe von	50 %
gewährt.	
Gem. Institutionen (z. B. Schulen, Kindertagesreinrichtungen) und ehrenamtliche Vorlesepaten der Stadtbücherei	frei
2. Anmeldegebühren für Erwachsene	3,00 €
3. Einmalige Ausleihe	3,00 €
4. Ersatzausweis	3,00 €
5. Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit	
bis zu 7 Kalendertagen	0,50 €
bis zu 14 Kalendertagen	2,00 €
Die Versäumnisgebühren erhöhen sich weiterhin alle 7 Tage je Medium um	1,50 €
Versäumnisgebühren für Filme für jeden nach Ablauf der Leihfrist begonnenen Öffnungstag je Medium	1,00 €
6. Zusätzliche Mahngebühren für schriftliche Zahlungsaufforderungen, die 14 Tage nach Ablauf der Leihfrist ausgestellt werden	
1. schriftliche Mahnung	1,00 €
2. schriftliche Mahnung	3,00 €
3. schriftliche Mahnung	6,00 €

7. Vorbestellung von Medien je Exemplar	0,50 €
8. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr	
pro Aufsatzkopie	1,50 €
pro Buch	2,50 €

9. Servicegebühren

*Bei Teilnahmen am SEPA-Lastschriftenverfahren wird für erfolglose Abbuchungsbemühungen der Gebühr gem. Ziffer 1 der Benutzungsordnung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von **3,00 €** erhoben.*

Die Kosten der Rücklastschrift sind von Inhaber der Benutzerkarte zu tragen.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Ibbenbüren einschließlich Entgeltordnung vom 19. Dezember 2022

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 19. Dezember 2022

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Dr. Schrameyer